

## Maßnahmen zur Entwicklung des Stadtgrüns und ihre Eignung als Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmenflächen	Maßnahmen	Eignung/ Einschränkungen
Parkanlagen und Friedhöfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entsiegelung, Rückbau von Wegen/ Infrastruktureinrichtungen</li> <li>Wegeverlegung- oder Rückbau</li> <li>Anlage von Blumenwiesen/ artenreichen Krautsäumen auf bisher intensiv genutzten/ gepflegten Rasenflächen</li> <li>Neupflanzung standortheimischer (Obst-)Gehölze</li> <li>Renaturierung/ Neuschaffung von Gewässern</li> <li>Erhöhung des Alt- und Totholzbestandes in gehölzbestandenen Bereichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsdruck z.T. erheblich, für eine realistische Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen</li> <li>Maßnahmen zur Herstellung der Zugänglichkeit, Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Erweiterung der Erholungsnutzung nur für Schutzgut Landschaftsbild und Erholung, nicht für Naturhaushalt möglich</li> <li><b>Aus Sicht der Naturschutzverbände hinsichtlich jeweils genau zu prüfen der Wirksamkeit/ Funktionsverbesserung).</b></li> </ul>
Kleingartenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Gemeinschaftsflächen: s.o.</li> <li>Komplette Neuanlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund der häufig nicht oder nicht fachgerecht umgesetzten Maßnahmen und fehlenden langfristigen Sicherung i.V.m. hohem Kontrollaufwand für die Gemeinde/ Stadt nicht für die verpachteten Kleingartenzellen zu empfehlen</li> <li>Neuanlage nur nach Gebäudeabriss/ Entsiegelung, nicht auf Grünfläche</li> <li><b>Aus Sicht der Naturschutzverbände kommt nur die Neuanlage in Frage.</b></li> </ul>
Verkehrsbeleitgrün	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entsiegelung und Begrünung</li> <li>(extensive) Begrünung von geschotterten Gleisanlagen</li> <li>Gehölzpflanzungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festgesetzte Verkehrsflächen können aufgrund der rechtlich zulässigen Versiegelung und der damit fehlenden dauerhaften rechtlichen Sicherung keine Ausgleichsflächen sein</li> <li>Vertragliche Regelungen erforderlich bei anderen Eigentümern als der Gemeinde/ Stadt</li> <li><b>Aus Sicht der Naturschutzverbände kann nur die Entsiegelung als Ausgleichsmaßnahme dienen.</b></li> </ul>
Spiel- und Sportplätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rückbau von Spiel- und Sporteinrichtungen mit Entsiegelungen</li> <li>Anlage von artenreichen Wiesen/ artenreichen Krautsäumen/ heimischer Gehölze in den Randbereichen der Anlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur bedingt sinnvoll/ aufgrund sehr intensiver Nutzung und Pflege</li> <li>Festgesetzte Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spiel-/ Sportplatz können aufgrund der rechtlich zulässigen Gestaltungs- und intensiven Nutzungsmöglichkeiten und der damit fehlenden dauerhaften rechtlichen Sicherung keine Ausgleichsflächen sein</li> <li><b>Aus Sicht der Naturschutzverbände nicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet.</b></li> </ul>
Private Gärten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflanzung von Bäumen/ Gehölzen</li> <li>Entsiegelung von Hinterhöfen und Vorgartenflächen in parkartigen Gartenanlagen s.o.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund der häufig nicht oder nicht fachgerecht umgesetzten Maßnahmen und fehlenden langfristigen Sicherung auf privaten Flächen i.V.m. hohem Kontrollaufwand für die Gemeinde/ Stadt nicht zu empfehlen</li> <li><b>Aus Sicht der Naturschutzverbände nicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet.</b></li> </ul>
Gebäudeflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für nicht private Gebäude:</li> <li>Extensive Begrünung auf Dachflächen</li> <li>Einbau von Retentionsvolumen unter befestigten Dachflächen, „Retentionsdach“</li> <li>Fassadenbegrünung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festsetzung als grünordnerische Maßnahme</li> <li>Größe/ Fläche und Zeitpunkt der Realisierung müssen genau festgelegt sein, i.d.R. nur in vorhabenbezogenem B-Plan gegeben</li> <li>für private Gebäude aufgrund der häufig nicht oder nicht fachgerecht umgesetzten Maßnahmen und fehlenden langfristigen Sicherung i.V.m. hohem Kontrollaufwand für die Gemeinde/ Stadt nicht zu empfehlen</li> <li>Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme umstritten, als Vermeidungsmaßnahme allgemein anerkannt</li> <li><b>Aus Sicht der Naturschutzverbände nicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet.</b></li> </ul>
Brachflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>z.B. Weiterentwicklung als Wildnis im städtischen Raum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufwertungsmöglichkeit muss bei häufig bereits gegebener hoher Ausgangswertigkeit tatsächlich gegeben sein; reine Erhaltung des Brachestadiums kann kein Ausgleich sein</li> <li>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu prüfen</li> <li><b>Aus Sicht der Naturschutzverbände jeweils genau zu prüfen.</b></li> </ul>

Eigene Zusammenstellung nach Schwarzmeier et al. 2018, 358 ff.